



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Organisations- verordnung (OgV)

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2019

In Kraft ab 1. Januar 2020

www.pieterlen.ch

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....	4
DEPARTEMENTE.....	6
KOMMISSIONEN	8
VERWALTUNG	9
ALLGEMEINES.....	9
GESCHÄFTSLEITUNG.....	9
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	10
ALLGEMEINES.....	10
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG.....	10
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	11
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	11
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	12
BERICHTSWESEN.....	12
SCHLUSSBESTIMMUNG	13
ANHANG I: ORGANIGRAMM	14
ANHANG II: DEPARTEMENTE	15
ANHANG III: ABTEILUNGEN	17
ANHANG IV: FINANZKOMPETENZEN	20

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung in Departemente, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert darüber vorgängig den Rat.

Präsidualverfügungen

Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise ungefähr alle drei Wochen.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert sieben Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung, 12.00 Uhr, dem Gemeinderatssekretariat ein.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats organisatorisch vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich per Email.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch das Sekretariat bis spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt. Die Sitzungsunterlagen können anschliessend auf dem Intranet der Gemeindehomepage eingesehen werden.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen in der Regel mindestens vier Tage vor der Sitzung im Onlineportal auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und das Sekretariat sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a) sorgt für einen speditiven Ablauf,b) eröffnet und schliesst die Diskussion,c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p> <p>³ Der Gemeinderat, die Kommissionen sowie die Geschäftsleitung können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr. <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Das Sekretariat führt das Protokoll nach Art. 61 OGR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Das Sekretariat kann mit Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge bescheinigen.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt das Sekretariat die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>
Departemente	
Allgemeines	<p>Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Departement) vor.</p> <p>² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Departements im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Departement und sind für die Personalführung der ihnen direkt unterstellten Abteilungsleitenden verantwortlich. Sie üben die Aufsicht über die Geschäfte ihres Departements aus.</p>
Die einzelnen Departemente	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Departemente:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidialesb) Bildungc) Finanzen und Kulturd) Gesellschafte) Planung und Bau

Zuweisung

Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang II.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Departement zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I und II

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 28 ¹ Das Sekretariat der Kommissionen wird durch die Verwaltung ausgeübt. Hiervon ausgenommen ist die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 29 ¹ Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>

Verwaltung

Allgemeines

Aufgabe	Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben und berät den Gemeinderat in strategischen Fragen.
Organisation	Art. 32 ¹ Die Verwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Präsidialabteilung 2. Bauabteilung 3. Bildungsabteilung 4. Finanzabteilung 5. Sozialabteilung ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang I und III geregelt.
Leitung	Art. 33 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.
Aufsicht	Art. 34 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Departementsvorsteherin oder Departementsvorstehern. ² Die Verwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.
Geschäftsleitung	
Geschäftsleitung	Art. 35 ¹ Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan der Verwaltung. Sie bildet das Bindeglied zwischen Gemeinderat (strategisch) und Verwaltung (operativ). ² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden zusammen die Geschäftsleitung. ³ Die Geschäftsleitung tagt ausserhalb der Schulferienzeit in der Regel wöchentlich und fällt im Rahmen ihrer Kompetenzen Mehrheitsentscheide. ⁴ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderats übernimmt den Vorsitz der Geschäftsleitung. Bei Abwesenheit des Sekretärs übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen den Vorsitz. Bei längeren Abwesenheiten eines Geschäftsleitungsmitglieds nimmt dessen Stellvertretung an den Sitzungen teil.
Aufgaben	Art. 36 ¹ Die Geschäftsleitung berät die Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung aus der operativen Sicht vor. ² Sie kann Berichte und Anträge von Kommissionen, Departementen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.

³ Die Geschäftsleitung bereitet Gemeinderatsanträge zu Veränderungen von Personalressourcen vor und stellt einheitliche Abläufe sicher (ohne LAG).

⁴ Sie entscheidet über operativ organisatorische Themen und informiert den Gemeinderat zeitnah über die Beschlüsse.

Verfahren

Art. 37 ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der für das Geschäft zuständige und verantwortliche Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter den Stichentscheid.

² Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich ansonsten sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 38 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organigramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 39 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt die Vizegemeindepräsidentin bzw. der Vizegemeindepräsident. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Leiterin bzw. des Leiters Finanzen. Ist die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen verhindert, unterschreibt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

Kommissionen **Art. 41** Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

³ Die Abteilungsleitenden resp. die Kommissionen mit Finanzkompetenzen können über die genehmigten Budgetkredite verfügen. Der Gemeinderat kann im Rahmen des Controllings und aus finanziellen Überlegungen davon abweichen und Einschränkungen verordnen.

⁴ Die detaillierten Finanzkompetenzen sind im Anhang IV dargestellt.

Kreditkontrolle **Art. 43** ¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,

a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen (gemäss Finanzkompetenzen Anhang IV).

² Die Verwaltung erstellt zu Handen des Gemeinderats viermal im Jahr einen Soll-Ist-Vergleich (Controlling).

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 44** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 45** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Die Rechnungen sind durch zwei Personen zu visieren (Vieraugenprinzip).

³ Wer eine Rechnung visiert, prüft,

a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung	<p>Art. 46 ¹ Rechnungen bis CHF 10'000 werden durch die Budgetverantwortlichen zur Zahlung angewiesen.</p> <p>² Rechnungen über CHF 10'000 bis CHF 50'000 werden durch die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher zur Zahlung angewiesen. Zahlungen über CHF 50'000 zusätzlich durch die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher Finanzen und Kultur.</p> <p>³ Die zuständigen Personen weisen Rechnungen zur Zahlung an, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,b) das Visum nach Art. 43 richtig undc) der entsprechende Kredit vorhanden ist. <p>⁴ Ausgenommen von dieser Regelung sind lastenausgleichsberechtigte Zahlungen aus Mitteln der Sozialhilfe und Zahlungen von Mündelgeldern.</p>
Zahlung	<p>Art. 47 Die Finanzabteilung begleicht visitierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).</p>

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	<p>Art. 48 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.</p>
--------------------	--

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	<p>Art. 49 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen im Rahmen der Geschäftsleitungssitzung auf dem Laufenden und stellen damit die gegenseitige Information und Koordination sicher.</p> <p>² Sie berichten den Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern periodisch in knapper Form</p> <ol style="list-style-type: none">a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowiec) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 43). <p>³ Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat jeweils über die wichtigsten Punkte.</p>
-------------------------------	---

Besondere Vorkommnisse

Art. 50 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 51 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 15. Oktober 2019 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 22. Oktober 2019

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

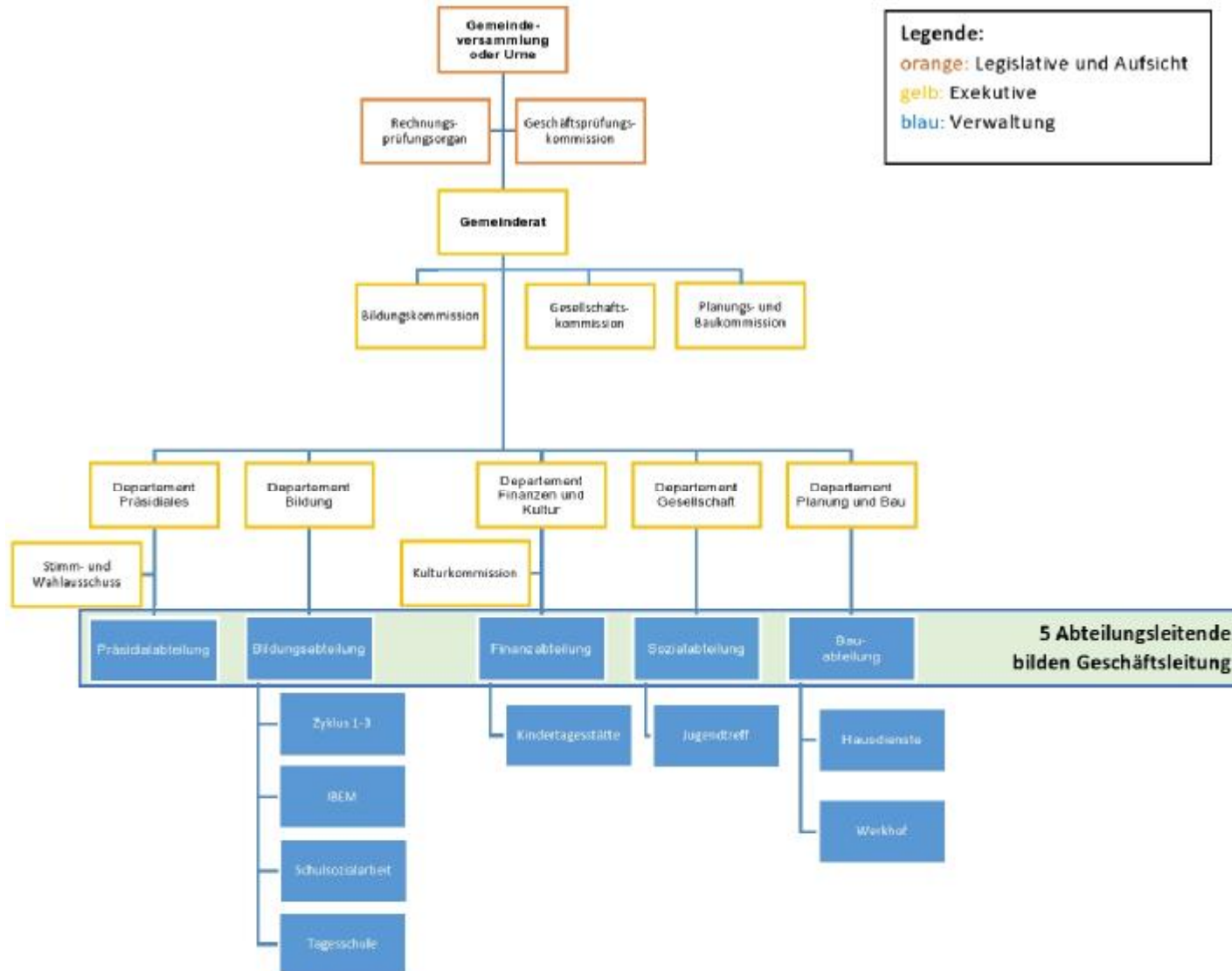
Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2020 ist im Anzeiger Büren vom 31. Oktober 2019 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 3. Dezember 2019

Leiter Präsidiales

David Löffel

Anhang I: Organigramm



Anhang II: Departemente

Präsidiales

- § Planung und Koordination der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeaufgaben
- § Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen
- § Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- § Personalwesen (strategischer Bereich, Eskalationsstufe)
- § Information der Öffentlichkeit
- § Repräsentation der Gemeinde gegen aussen
- § Öffentliche Sicherheit
- § Einbürgerungen
- § Gemeindepolizeiwesen
- § Abstimmungen und Wahlen
- § Zusammenarbeit mit andern Gemeinden
- § Geschäfte, die keinem anderen Departement zur Bearbeitung zugewiesen sind

Zugeteilte Verwaltungsabteilung
Präsidialabteilung

Bildung

- § Schulwesen
(Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I, Tagesschule)
- § Schulsozialarbeit

Zugeteilte ständige Kommissionen
§ Bildungskommission

Zugeteilte Verwaltungsabteilung
Bildungsabteilung
Tagesschule

Finanzen und Kultur

- § Finanz- und Rechnungswesen
- § Steuern
- § Kultur

Zugeteilte ständige Kommissionen
Kulturkommission

Zugeteilte Verwaltungsabteilung
Finanzabteilung
Kultur = Präsidialabteilung

Planung und Bau

- § Planungswesen
- § Hoch- und Tiefbau
- § Baubewilligungsverfahren (Baugesuche mit Publikationspflicht)
- § Umweltschutzbereich Bau, Gewerbe und Industrie
- § Sicherheit und Umwelt
- § Gemeindebetriebe und -liegenschaften
- § Energieversorgung
- § Werkhof
- § Abwasserentsorgung (u.a. GEP)
- § Gewässerschutz und -unterhalt
- § Forst- und Landwirtschaft

Zugeteilte ständige Kommissionen

- § Planungs- und Baukommission

Zugeteilte Verwaltungsabteilung

Bauabteilung
Hausdienste
Werkhof

Gesellschaft

- § Sozialwesen gemäss Sozialhilfegesetz
- § Kindes- und Erwachsenenschutz
- § weitere soziale Einrichtungen
- § Familien
- § Generationen: Kind, Jugend, Alter
- § Integration / Migration

Zugeteilte ständige Kommissionen

- § Gesellschaftskommission (inkl. Sekretariat durch Verwaltung)

Zugeteilte Verwaltungsabteilung

Sozialabteilung
Jugendtreff
Kindertagesstätte

Anhang III: Abteilungen

Präsidialabteilung	
Aufgaben	Allgemeine Verwaltung / interne Koordination Einwohnerschalter Einwohnerkontrolle Ausbildungsverantwortung Lernende Verwaltung Kommunikation (Gemeindehomepage, Gemeindezeitschrift) Abstimmungen und Wahlen Administration Personalwesen Gesamtpersonal (Verträge usw.) Einbürgerungen Friedhof und Bestattungswesen Gemeindepolizei Vermietung Gemeindeliegenschaften Siegelungen Sachversicherungen Aufsicht Archivierung Sekretariat Gemeinderat Sekretariat ständiger Stimm- und Wahlausschuss Sekretariat Kulturkommission Altersbeauftragter
Leiter / Leiterin	Leiter/in Präsidiales
Stellvertretung	Stellvertreter/in Leiter/in Präsidiale
Übergeordnete Stelle	Gemeindepräsident/in
Untergeordnete Stelle	Mitarbeitende Präsidialabteilung Lernende Gemeindeverwaltung

Bauabteilung	
Aufgaben	Abfallentsorgung Abwasserentsorgung Baubewilligungsverfahren Energieversorgung Koordination mit Burgergemeinde (Wasserversorgung) Regionalplanung Strassenbeleuchtung Tief- und Hochbau der Gemeindeinfrastruktur Unterhalt der Gemeindeliegenschaften
Leiter / Leiterin	Leiter/in Bau + Energie
Stellvertretung	Stellvertreter/in Leiter/in Bau + Energie
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat / Gemeinderätin Departement Planung und Bau
Untergeordnete Stelle	Mitarbeitende Bauabteilung Leiter/in Hausdienste Leiter/in Werkhof

Bildungsabteilung	
Aufgaben	Schul- und Qualitätsentwicklung Schul- und Klassenzuteilung Pensenplanung Personalwesen nach Lehreranstellungsgesetzgebung Tagesschule
Leiter / Leiterin	Leiter/in Bildung
Stellvertretung	Stellvertreter/in Leiter/in Bildung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat / Gemeinderätin Departement Bildung
Untergeordnete Stelle	Mitarbeitende Bildungsabteilung Schulleiter/in der Zyklen 1 - 3 Leiter/in Tagesschule Schulsozialarbeiter/in

Finanzabteilung	
Aufgaben	Rechnungsführung mit Budget, Jahresrechnung, Finanzplanung, Controlling und internes Kontrollsystem (IKS) Bewirtschaftung Finanzvermögen, Verwaltungsvermögen und Fremdkapital Anlagebuchhaltung Steuern und amtliche Bewertung Gebührenwesen und Inkasso Personalversicherungen Lohnbuchhaltung EDV-Verantwortung Verwaltung (ohne Schule) Berechnung und Verrechnung Betreuungsangebote Tagesschule und Kindertagesstätte Betreuungsgutscheine Beratung Gemeinderat und Verwaltung in finanziellen Fragen
Leiter / Leiterin	Leiter/in Finanzen
Stellvertretung	Stellvertreter/in Leiter/in Finanzen
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat / Gemeinderätin Departement Finanzen und Kultur
Untergeordnete Stelle	Mitarbeitende Finanzabteilung Co-Leitung Kindertagesstätte LUNA

Sozialabteilung	
Aufgaben	Sozialwesen gemäss Sozialhilfegesetzgebung Erwachsenen- und Kinderschutz Prävention Alimenteninkassohilfe Pflegekinderaufsicht Jugendtreff Beratung Gemeinderat und Verwaltung bei sozialen Fragen Sekretariat Gesellschaftskommission
Leiter / Leiterin	Leiter/in Soziales
Stellvertretung	Stellvertreter/in Leiter/in Soziales
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat / Gemeinderätin Departement Gesellschaft
Untergeordnete Stelle	Mitarbeitende Sozialabteilung Leiter/in Jugendtreff

Einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung						
Finanzkompetentes Organ	im Budget		Budgetüberschreitung = Nachkredit		Ausserhalb Budget = Nachkredit	
	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben
Rechtliche Grundlage & Beispiel	<i>Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. (Art. 100 kant. Gemeindeverordnung)</i> Ersatz Pult für CHF 1'000; im Budget enthalten	<i>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. (Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</i> EDV-Server funktioniert nicht mehr, es besteht kein Ersatzgerät und Reparatur ist nicht möglich. Da Dienstleistungen der Gemeinde ohne EDV heute nicht mehr erbracht werden können und die Gemeinde einen Schaden erleiden würde, muss der EDV-Server sofort ersetzt werden. Der Ersatz wurde bereits im Budget berücksichtigt.	<i>Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. (Art. 100 kant. Gemeindeverordnung)</i> Der Budgetkredit Anschaffungen Büromöbel von gesamthaft 5'000 wird um 1'000 überschritten.	<i>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. (Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</i> Der Budgetkredit Anschaffungen EDV-Geräte wird um 1'000 überschritten. Der EDV-Server funktioniert nicht mehr, es besteht kein Ersatzgerät und Reparatur ist nicht möglich. Da Dienstleistungen der Gemeinde ohne EDV heute nicht mehr erbracht werden können und die Gemeinde einen Schaden erleiden würde, kann der Nachkredit von CHF 1'000 als gebunden betrachtet werden.	<i>Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. (Art. 100 kant. Gemeindeverordnung)</i> Die Gemeinde will Büromöbel anschaffen, hat aber vergessen den entsprechenden Betrag von total 6'000 zu budgetieren.	<i>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. (Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</i> EDV-Server funktioniert nicht mehr, es besteht kein Ersatzgerät und Reparatur ist nicht möglich. Da Dienstleistungen der Gemeinde ohne EDV heute nicht mehr erbracht werden können und die Gemeinde einen Schaden erleiden würde, kann der Ersatz der EDV von CHF 5'000 als gebunden betrachtet werden.
Bevölkerung (Urne)	ab CHF 1'500'001 (OgR Art. 6)	keine	sofern Kredit an Urne beschlossen und Überschreitung > 10%. (OgR Art. 8)	keine	ab CHF 1'500'001 (OgR Art. 6)	keine
Gemeindeversammlung	CHF 250'001 - 1'500'000 fak. Referendum ergriffen: CHF 100'001 - 250'000 (OgR Art. 6 und 14)	keine	sofern Kredit durch GV beschlossen und Überschreitung > 10%. (OgR Art. 8)	keine	CHF 250'001 - 1'500'000 fak. Referendum ergriffen: CHF 100'001 - 250'000 (OgR Art. 6 und 14)	keine
GPK	zur Klärung von Sachfragen verfügt GPK eigenständig über ihre Budgetkredite (OGR Anhang GPK)	keine	zur Klärung von Sachfragen verfügt GPK eigenständig über ihre Budgetkredite (OgR Anhang GPK)	keine	zur Klärung von Sachfragen verfügt GPK eigenständig über ihre Budgetkredite (OGR Anhang GPK)	keine
Institutionen (Gemeinde, Gemeindeverbände, Vereine, AG, Genossenschaften, Parteien)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)
Gemeinderat (Exekutive)	CHF 20'001 - 100'000 CHF 100'001 - 250'000: fakultatives Referendum (OgR Art. 14)	alle gebundene Ausgaben ab CHF 50'001	Kreditbeschlüsse der GV / Urne: Überschreitungen < 10% Kredit + Nachkredit = Gesamtsumme in Kompetenz Gemeinderat (OgR Art. 8) => Nachkredit > 10% und ab CHF 2'001	alle gebundene Ausgaben ab CHF 50'001	Gesamtkredit (OgR Art. 8) => CHF 2'001 - 100'000 CHF 100'001 - 250'000: fakultatives Referendum (OgR Art. 14)	alle gebundene Ausgaben ab CHF 50'001
Gemeindepräsidium	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Ressortvorstehende	keine	keine	keine	keine	keine	keine
GR-Kommissionen	strat. Kommissionen: keine Ausnahme KuKo: gemäss bewilligtem Budgetkredit	keine	strat. Kommissionen: keine KuKo: Nachkredit >10% und bis max. CHF 2'000	keine	keine	keine
Stabsstelle Gemeinderat	wie AL	keine	wie AL	keine	wie AL	keine
Geschäftsleitung	keine	bis CHF 50'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings	Nachkredit >10% und zwischen CHF 1'001 bis max. CHF 2'000	bis CHF 50'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings	Nachkredit bis CHF 2'000	bis CHF 50'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings
Abteilungsleitung (resp. Budgetverantwortliche Person)	Höhe gemäss bewilligtem Budgetkredit. Gemeinderat kann aus finanziellen Gründen Ausgabekompetenz beschränken. Ausnahme: lastenausgleichsberechtigte Zahlungen Sozialdienst	grundsätzlich keine Ausnahme: lastenausgleichsberechtigte Zahlungen Sozialdienst	Nachkredit >10% und bis max. CHF 1'000	keine	keine	keine

Wiederkehrende Ausgaben der Erfolgsrechnung						
Finanzkompetentes Organ	im Budget		Budgetüberschreitung = Nachkredit		Ausserhalb Budget = Nachkredit	
	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben
Rechtliche Grundlage & Beispiel	<p><i>Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Befugnis eines Organs zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben entspricht betragsmässig zehn Prozent seiner Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben. (Art. 100 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Es wird ein Wartungsvertrag für die EDV von jährlich 5'000 abgeschlossen. Der Betrag wurde korrekt budgetiert.</p>	<p><i>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.(Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Die Löhne des Personals sind aufgrund rechtsgültiger Verträge gebunden und wurden auch entsprechend budgetiert.</p>	<p><i>Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Befugnis eines Organs zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben entspricht betragsmässig zehn Prozent seiner Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben. (Art. 100 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Es wird ein Wartungsvertrag für die EDV von jährlich 5'000 abgeschlossen. Im Budget wurde jedoch nur ein Betrag von 4'000 berücksichtigt. Der Budgetkredit wird um 1'000 überschritten (= Nachkredit)</p>	<p><i>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.(Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Die Löhne des Personals wurden zu tief budgetiert. Die Mehrkosten sind jedoch aufgrund rechtsgültiger Verträge (kein Spielraum) gebunden.</p>	<p><i>Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Befugnis eines Organs zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben entspricht betragsmässig zehn Prozent seiner Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben. (Art. 100 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Die neue EDV-Anlage bedingt einen Wartungsvertrag. Die Beschaffung wurde im Budget berücksichtigt, jedoch nicht die Kosten von 5'000 für den Wartungsvertrag.</p>	<p><i>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.(Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Der Bund führt nach Erarbeitung des Budgets eine neue Abgabe auf den Löhnen ein. Die Abgabe wurde im Budget nicht berücksichtigt, ist jedoch gesetzlich übergeordnet vorgegeben und somit als gebunden zu betrachten.</p>
Bevölkerung (Urne)	ab CHF 150'001 (OgR Art. 6 und 7)	keine	sofern Kredit an Urne beschlossen und Überschreitung > 10%. (OgR Art. 8)	keine	ab CHF 150'001 (OgR Art. 6 und 7)	keine
Gemeindeversammlung	CHF 25'001 - 150'000 fak. Referendum ergriffen: CHF 10'001 - 25'000: fakultatives Referendum (OgR Art. 6, 7 und 14)	keine	sofern Kredit durch GV beschlossen und Überschreitung > 10%. (OgR Art. 8)	keine	CHF 25'001 - 150'000 fak. Referendum ergriffen: CHF 10'001 - 25'000: fakultatives Referendum (OgR Art. 6, 7 und 14)	keine
GPK	zur Klärung von Sachfragen verfügt GPK eigenständig über ihre Budgetkredite (OGR Anhang GPK)	keine	zur Klärung von Sachfragen verfügt GPK eigenständig über ihre Budgetkredite (OGR Anhang GPK)	keine	zur Klärung von Sachfragen verfügt GPK eigenständig über ihre Kredite (GO Anhang GPK)	keine
Institutionen (Gemeinde, Gemeindeverbände, Vereine, AG, Genossenschaften, Parteien)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)
Gemeinderat (Exekutive)	CHF 2'001 - 10'000 CHF 10'001 - 25'000: fakultatives Referendum (OgR Art. 14)	alle gebundene wiederkehrende Ausgaben ab CHF 5'001	Kreditbeschlüsse der GV / Urne: Überschreitungen < 10% Kredit + Nachkredit = Gesamtsumme in Kompetenz Gemeinderat (OgR Art. 8) => Nachkredit > 10% und ab CHF 2'001	alle gebundene wiederkehrende Ausgaben ab CHF 5'001	Gesamtkredit (OgR Art. 8) => CHF 2'001 - 10'000 CHF 10'001 - 25'000: fakultatives Referendum (OgR Art. 14)	alle gebundene wiederkehrende Ausgaben ab CHF 5'001
Gemeindepräsidium	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Ressortvorstehende	keine	keine	keine	keine	keine	keine
GR-Kommissionen	strat. Kommissionen: keine Ausnahme KuKo: gemäss Fondsreglement bis CHF 2'000	keine	strat. Kommissionen: keine KuKo: Nachkredit >10% und bis max. CHF 2'000	keine	keine	keine
Stabsstelle Gemeinderat	wie AL	keine	dito	keine	wie AL	keine
Geschäftsleitung	CHF 1'001 bis 2'000	bis CHF 5'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings	Nachkredit >10% und zwischen CHF 1'001 bis max. CHF 2'000	bis CHF 5'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings	Nachkredit bis CHF 2'000	bis CHF 5'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings
Abteilungsleitung (resp. Budgetverantwortliche Person)	bis CHF 1'000	keine	Nachkredit >10% und bis max. CHF 1'000	keine	keine	keine
Energieversorgung	Im Rahmen des Budgets sowie der Strategie des Gemeinderates ist für den An- und Verkauf von Energie der zuständige Gemeinderat zusammen mit dem Geschäftsleiter Bereich Energie abschliessend zuständig.					

Investitionsrechnung						
Aktivierungsgrenze	Steuerfinanzierter Haushalt: Fr. 10'000 / Spezialfinanzierungen: Fr. 10'000					
Finanzkompetentes Organ	in Investitionsrechnung		Kreditüberschreitung = Nachkredit		Ausserhalb Investitionsrechnung	
	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben
Rechtliche Grundlage & Beispiel	<p><i>Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. (Art. 79 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Die Gemeinde will eine Strasse für 80'000 sanieren. In der Investitionsplanung wurde das Vorhaben eingegeben. Das zuständige Organ muss in jedem Fall den Kredit noch freigeben.</p>	<p>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. (Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</p>	<p><i>Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. (Art. 79 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Die Gemeinde will eine Strasse für 80'000 sanieren. In der Investitionsplanung wurde das Vorhaben nur mit 50'000 berücksichtigt. Unabhängig von dieser Abweichung muss das zuständige Organ in jedem Fall den Kredit freigeben.</p>	<p>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. (Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</p>	<p><i>Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. (Art. 79 kant. Gemeindeverordnung)</i></p> <p>Die Gemeinde will eine Strasse für 80'000 sanieren. In der Investitionsplanung wurde das Vorhaben nicht berücksichtigt. Unabhängig davon muss das zuständige Organ in jedem Fall den Kredit freigeben.</p>	<p>Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. (Art. 101 kant. Gemeindeverordnung)</p>
Bevölkerung (Urne)	ab CHF 1'500'001 (OgR Art. 6)	keine	sofern Kredit an Urne beschlossen und Überschreitung > 10%. (OgR Art. 8)	keine	ab CHF 1'500'001 (OgR Art. 6)	keine
Gemeindeversammlung	CHF 250'001 - 1'500'000 fak. Referendum ergriffen: CHF 100'001 - 250'000 (OgR Art. 6 und 14)	keine	sofern Kredit durch GV beschlossen und Überschreitung > 10%. (OgR Art. 8)	keine	CHF 250'001 - 1'500'000 fak. Referendum ergriffen: CHF 100'001 - 250'000 (OgR Art. 6 und 14)	keine
GPK	keine Investitionen	keine	keine Investitionen	keine	keine Investitionen	keine
Institutionen (Gemeinde, Gemeindeverbände, Vereine, AG, Genossenschaften, Parteien)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)	im Einzelfall durch die Institution zu prüfen gemäss den jeweiligen rechtlichen Grundlagen (z.B. OgR Verband, Statuten Verein usw.)
Gemeinderat (Exekutive)	CHF 20'001 - 100'000 CHF 100'001 - 250'000 sowie bei Immobilienkäufe bis 1.5 Mio: fakultatives Referendum (OgR Art. 14) GR kann im Einzelfall (bis max. 100'000) Kompetenzen nach unten delegieren (an einzelne GR, GL oder Verw.)	alle gebundene Ausgaben unabhängig Höhe (Art. 14)	Kreditbeschlüsse der GV / Urne: Überschreitungen < 10% Kredit + Nachkredit = Gesamtsumme in Kompetenz Gemeinderat (OgR Art. 8) => Nachkredit > 10% und ab CHF 2'001	alle gebundene Investitionen ab CHF 50'001	Gesamtkredit (OgR Art. 8) => CHF 1 - 100'000 CHF 100'001 - 250'000: fakultatives Referendum (OgR Art. 14)	alle gebundene Investitionen ab CHF 50'001
Gemeindepräsidium	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Ressortvorstehende	keine	keine	keine	keine	keine	keine
GR-Kommissionen	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Stabsstelle Gemeinderat	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Geschäftsleitung	bis CHF 20'000 oder Finanzkompetenz gem. Delegationsbeschluss GR im Einzelfall	bis CHF 50'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings	Nachkredit >10% bis max. CHF 20'000 Gesamtkredit	bis CHF 50'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings	keine	bis CHF 50'000 Liste z.K. an GR wird geführt im Rahmen des Controlings
Abteilungsleitung (resp. Budgetverantwortliche Person)	Finanzkompetenz gem. Delegationsbeschluss GR im Einzelfall	keine	keine	keine	keine	keine